

# RS Vwgh 1992/3/17 91/11/0117

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.03.1992

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

AVG §37;

KFG 1967 §44 Abs1 litb;

## Rechtssatz

Es ist Sache des Zulassungsbesitzers, dafür Sorge zu tragen, daß vor der (auch erst nach Ablauf des genß 44 Abs 1 lit b KFG gesetzten Frist) Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides eine Versicherungsbestätigung, daß die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung wieder besteht, bei der Kraftfahrbehörde einlangt, und er damit die Aufhebung der Zulassung durch die Behörde abwendet.

## Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Mitwirkungspflicht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991110117.X02

## Im RIS seit

19.03.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)